



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. August 2007

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
609	Unterhaltung von Wettannahmestellen	425	
610	Unterhaltung von Wettannahmestellen	425	
611	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	425	
612	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	426	
613	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	426	
614	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	426	
615	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	427	
616	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	427	
617	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		427
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
618	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis		428
619	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis		428
620	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis		428
621 – 628	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern		428
E: Sonstige Mitteilungen			
629	Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2006		430

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

609 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 23. August 2007

Dem Hamburger Renn-Club e. V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2007 gestattet, eine Wettannahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in dem Geschäftslokal „Le Palais“, Wolbecker Str. 11, 48157 Münster, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 425

610 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 23. August 2007

Der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2007, eine Wettannahme-

stelle in dem Geschäftslokal „Le Palais“, Wolbecker Str. 11, 48157 Münster, für die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, schweizer und in den südafrikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 425

611 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9959613/01. V G0230/07

48143 Münster, den 16.08.2007

Die Bertels GbR hat am 03.08.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Masthähnchen) auf dem Grundstück in 48493 Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 6, Flurstück 329, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Masthähnchenplätzen auf Einstreu und dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 40 m³ Inhalt sowie eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 4.800 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 425 – 426

612 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9961868/01.V 159/07 Düt-56

48143 Münster, den 14.08.2007

Die Philipp und Marion Beckhove GbR hat am 10.05.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel auf dem Grundstück in 48308 Senden, Im Mersch, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 29, Flurstück 25, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Plätzen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 426

613 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9948916/01.V G172/06 Düt

48143 Münster, den 13.08.2007

Herr Hermann Brinker hat am 20.12.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinemastanlage auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Am Spieker 45, Gemarkung Rheine links der Ems, Flur 19, Flurstück 397, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.000 Mastplätzen und die Errichtung und der Betrieb einer Kadaverbox, eines Futtersilos mit 12 t Fassungsvermögen, von Nebenräumen und eines Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von ca. 4.900 l. Die Anlage ist als gewerblicher Betrieb beantragt. Der Güllelagerkeller des Schweinemaststalls hat eine Güllelagerkapazität von 1166,6 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Gudrun Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 426

614 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0213093/01.V G0237/07

48143 Münster, den 16.08.2007

Herr Alfons Schulze Langenhorst hat am 25.07.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Masthähnchen) auf dem Grundstück in 48727 Billerbeck, Langenhorst 17, Gemarkung Beerlage, Flur 18, Flurstück 101, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Masthähnchenplätzen auf Einstreu und dreier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen sowie eines Flüssiggastanks mit einem Inhalt von 4.800 Litern.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-

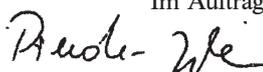
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 426 – 427

615 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 9960655/01.V

48143 Münster, den 15.08.2007

Die D & H Schweinemast GbR hat am 27.07.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 59399 Olfen, Im Berg, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 31, Flurstück 15, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Weiterbetrieb des vorhandenen Schweinemaststalles BE 1 mit 1008 Schweinemastplätzen auf Flüssigmist und dessen Erweiterung um 880 Schweinemastplätze auf Flüssigmist (BE 2), die Errichtung und der Betrieb zweier geschlossener Futterhochsilos mit einem jeweiligen Fassungsvermögen von 25 Tonnen (BE 3), sowie der Weiterbetrieb des vorhandenen Flüssiggasbehälters mit einem Inhalt von 4850 Litern.

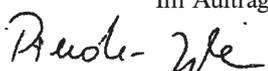
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 427

616 Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Bezirksregierung Münster

56-60.140.00/06/0801.1

48143 Münster, den 20.08.2007

Die Firma AGR mbH hat mit Antrag vom 21.12.2006 einen Antrag zur Anpassung der Genehmigung vom 24.05.1995 bezogen auf die Siedlungsmüllverbrennungslinien 3 und 4 des RZR Herten II an den heutigen Stand der Technik, vorgelegt.

Die im Oktober 1993 im öffentlichen Verfahren beantragte und mit Genehmigungsbescheid vom 24.05.1995 genehmigte Planung (seit 2004 durch Beschluss des OVG Münster bestandskräftig) soll im Rahmen der Genehmigungsverwirklichung durch diesen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG dem Stand der Technik angepasst werden.

Leistungsdaten, Einzugsgebiet sowie zulässige Abfallarten der Gesamtanlage werden vom Regelungsinhalt dieser Genehmigung nicht betroffen. Es werden ausschließlich technische und bauliche Änderungen im Rahmen der Verwirklichung der 3. und 4. Siedlungsmüllverbrennungslinie und zugehöriger peripherer Maßnahmen sowie die Anpassungen der Siedlungsmüllverbrennungslinien 1, 2, 3 und 4 am Standort des RZR-Herten an die aktuelle 17. BImSchV unter Bezugnahme auf die Genehmigung vom 24.05.1995 geregelt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), 4. BImSchV, und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das RZR Herten fällt unter Ziffer 8.1 a) Spalte 1 der 4. BImSchV. Entsprechend Ziffer 8.1.1 UVPG unterliegt die Anlage der UVP-Pflicht.

Im Rahmen der hier beantragten Änderungsgenehmigung war gem. § 3e UVPG zu prüfen, ob die beantragten Änderungen die in § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV beschriebenen Auslösekriterien für eine UVP erfüllt werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergeben hat, dass es keiner weiteren UVP bedarf.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da bereits im Rahmen der o. g. Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und die beantragten Änderungen mit keinen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die Genehmigung zur Anpassung der Genehmigung vom 24.05.1995 bezogen auf die Siedlungsmüllverbrennungslinien 3 und 4 des RZR Herten an den heutigen Stand der Technik wurde mit Datum vom 14.08.2007 erteilt.

Im Auftrag

gez. Bolwerk

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 427

617 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

56-62.0107/07/0701AGG2

Dienstgebäude:

Gartenstraße 27

45699 Herten

45699 Herten, den 22. August 2007

Der Landwirt Hendrik Wenker hat am 31.01.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit insgesamt 1456 Mastplätzen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48624 Schöppingen, Gemen, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 53, Flurstück 6, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 427 – 428

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

618 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0316387 der Polizeiobermeisterin Jessica Bouska, ausgestellt am 24.03.2003 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 428

619 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 0547032 der Polizeikommissarin Kordula Homann, ausgestellt von den ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 428

620 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0322487 des Polizeikommissars Franz Roters, ausgestellt von den ZPD NRW ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 428

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

621 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 460 191 497 (Neu: 4 660 191 497), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 428

622 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 422 598 (Neu: 4 600 422 598), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 428

623 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 007 219 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 13. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

624 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 295 667 (Neu: 3 780 295 667), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 16. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

625 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 176 864 (Neu: 3 775 176 864), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 17. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 17. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

626 Das am 11. Mai 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 355 500 554 (Neu: 3 755 500 554), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

627 Das am 14. Mai 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 310 898 085 (Neu: 3 710 898 085), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

628 Das am 14. Mai 2007 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 365 039 312 (Neu: 3 765 039 312), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 15. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 429

E: Sonstige Mitteilungen

629 Bekanntmachung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster zum Jahresabschluss 2006

Westfälische
Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

Münster, den 20.08.2005

Die Gesellschafterversammlung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, hat am 21.06.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.09.2007 bis 05.10.2007 im Verwaltungsgebäude, Krögerweg 11, 48155 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Treuhand-Kommanditgesellschaft, hat am 08.05.2007 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dortmund, den 08. Mai 2007

Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner
Treuhand-Kommanditgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wollenhaupt
Wirtschaftsprüfer

Tellmann
Wirtschaftsprüfer“.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 430

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53